

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2014	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. Oktober 2014	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
26. 9. 14	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze <i>FFN Anhang Staatsverträge</i>	206
15. 9. 14	Verordnung zur Schließung der Bahngrundbücher	211
	<i>FFN 251-3</i>	
11. 9. 14	Verordnung über die Hoheitszeichen des Landes Hessen (Hoheitszeichenverordnung)	212
	<i>FFN 17-45; hebt auf FFN 17-3, 17-4, 17-2</i>	
25. 8. 14	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen).....	216
	<i>FFN Anhang Staatsverträge</i>	

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und
dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze*)
Vom 26. September 2014

§ 1

(1) Dem am 23. Mai 2014 und am 5. Juni 2014 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages wird das Gebiet, welches nach

Anlage 1

1. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Anlage 1 des Staatsvertrages übergeht, in den Gutsbezirk Reinhardswald,

2. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Anlage 1 des Staatsvertrages übergeht, in die Gemeinde Nieste eingegliedert.

§ 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 5 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. September 2014

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

*) FFN Anhang Staatsverträge

Anlage

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze**

Zur Erreichung eines dem tatsächlichen Ausbau der Bundesstraße 3 entsprechenden Grenzverlaufs im Bereich des Gutsbezirks Reinhardswald (Landkreis Kassel) und der Stadt Hann. Münden (Landkreis Göttingen) sowie zur Vollendung der beabsichtigten Grenzänderung im Bereich der Gemeinden Nieste und Staufenberg wird zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen nach Anhörung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund des Artikels 29 Abs. 7 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 7) vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) folgender Staatsvertrag über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze geschlossen:

Artikel 1

(1) Dieser Staatsvertrag ändert die gemeinsame Landesgrenze zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen – im Folgenden: Länder – durch Austausch der in der Anlage 1 bezeichneten Flächen. Die Änderungen sind in den als Anlage 2 und Anlage 3 beigefügten Kartenblättern grafisch dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteile des Staatsvertrages.

(2) In das Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen gehen über die in § 1 Abs. 1 der Anlage 1 aufgeführten Flächen in der Gemarkung Oberförsterei Gahrenberg. In das Hoheitsgebiet des Landes Hessen gehen über die in § 1 Abs. 2 und 3 der Anlage 1 aufgeführten Flächen in den Gemarkungen Münden und Escherode.

Artikel 2

(1) In den übergewandten Gebieten befindet sich kein Verwaltungsvermögen im Sinne des § 4 G Artikel 29 Abs. 7.

(2) Eigentumsrechtliche Fragen werden von diesem Staatsvertrag nicht berührt.

Artikel 3

(1) Die Länder und die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften treffen die sich infolge der Grenzänderungen als notwendig erweisenden Regelungen möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

(2) Die Länder und die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages die für die Verwaltung notwendigen Akten, Urkunden, Register und andere Unterlagen zu übergeben und die für die Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Erklärungen abzugeben.

(3) Zwischen den Ländern werden Verwaltungsgebühren und Auslagen für notwendige Amtshandlungen anlässlich der Grenzänderung nicht erhoben oder erstattet.

Artikel 4

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze vom 19./23. Mai 1967 sowie der Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 27. Oktober/10. November 2010 bleiben im Übrigen unberührt.

Artikel 5

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am Ersten des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Wiesbaden, den 05.06.2014
Für das Land Hessen

Volker Bouffier
Ministerpräsident

Hannover, den 23.05.2014
Für das Land Niedersachsen

Stephan Weil
Ministerpräsident

Anlage 1
Anlage 2–3

Anlage 1 zum Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen
und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze

Beschreibung der von dem Gebietstausch betroffenen Flächen

§ 1

Von dem Gebietstausch
betroffene Gebiete

(1) Das Land Hessen tritt die in der beigefügten Tabelle aufgelisteten Gebiete der Gemarkung Oberförsterei Gahrenberg (Teile von Flur 3) an das Land Niedersachsen ab.

(2) Das Land Niedersachsen tritt die in der beigefügten Tabelle aufgelisteten Ge-

biete der Gemarkung Münden (Teile von Flur 34) an das Land Hessen ab.

(3) In das Hoheitsgebiet des Landes Hessen geht ferner die Gewässerparzelle der Nieste, Gemarkung Escherode, Flur 11, Flurstück 78/3, über.

§ 2

Die beigefügte tabellarische Auflistung der Tauschflächen ist Bestandteil dieser Anlage.

Zusammenstellung der Tauschflächen Hessen – Niedersachsen

Flächen Hessen, Gemarkung Oberförsterei Gahrenberg			
Flur	Flurstück	Fläche in m²	Bemerkungen
3	8/21	13	
	8/22	3	
	83/2	633	
	83/13	47	
	83/14	5	
	83/15	1 028	
	83/16	1 304	
	83/17	83	
	83/18	360	
	83/19	19 857	
		Gesamtsumme	23 333



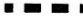

Flächen Niedersachsen, Gemarkung Münden			
Flur	Flurstück	Fläche in m²	Bemerkung
34	2/9	366	
	Gesamtsumme	366	

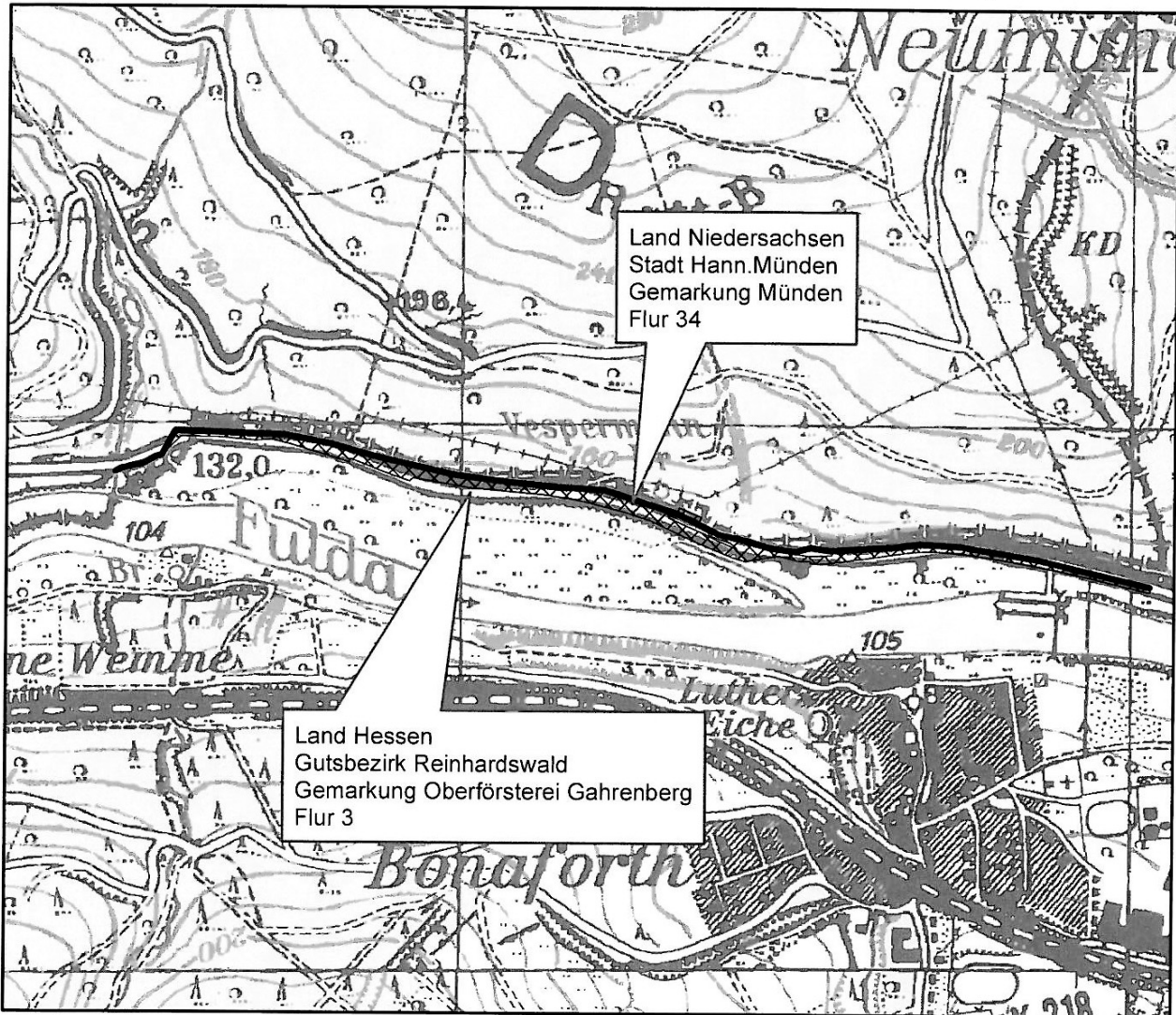
Flächen Niedersachsen, Gemarkung Escherode			
Flur	Flurstück	Fläche in m²	Bemerkung
11	78/3	537	
	Gesamtsumme	537	

**Anlage 2 zum Staatsvertrag zwischen
dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze**

**Gutsbezirk Reinhardswald (Gemarkung Oberförsterei Gahrenberg)
Stadt Hann. Münden (Gemarkung Münden)**

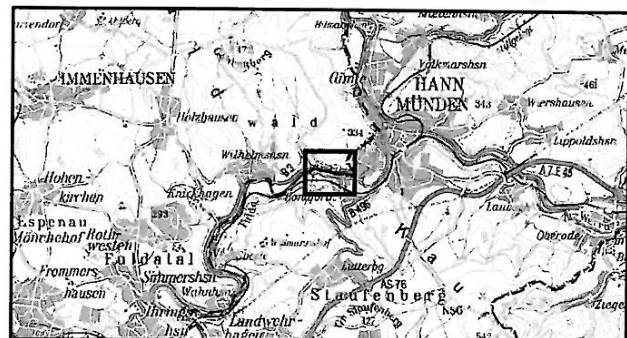
Maßstab : 1 : 10.000
Kartengrundlage: Auszug aus der Topografischen Karte 1 : 25.000
© Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen

-  Fläche von Hessen nach Niedersachsen
-  Fläche von Niedersachsen nach Hessen
-  bisherige Landesgrenze
-  neue Landesgrenze



Diese Produkte unterliegen den Vervielfältigungs- und Abgabebedingungen der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Übersichtskarte Maßstab : 1 : 250.000
Kartengrundlage: Auszug aus der Topografischen Übersichtskarte 1 : 200.000
© Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen



Herausgeber:





Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen
Regionalektion Northern
Katasteramt Göttingen
Danziger Str. 40
Tel.: 0551 5074-0

37083 Göttingen
Fax: 0551 5074-374

Anlage 3 zum Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze

Gemeinde Staufenberg (Gemarkung Escherode)

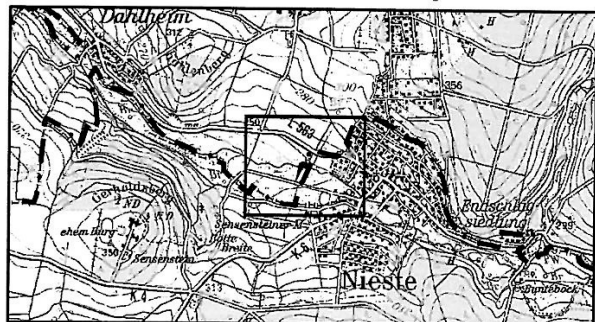
-  neue Landesgrenze
-  bisherige Landesgrenze

Maßstab : 1 : 5.000
 Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte 1 : 5.000
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen



Diese Produkte unterliegen den Vervielfältigungs- und Abgabebedingungen der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Übersichtskarte Maßstab : 1 : 50.000
 Kartengrundlage: Auszug aus der Topografischen Karte 1 : 50.000
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen



Herausgeber:



Katasteramt Göttingen
 Danziger Str. 40
 Tel.: 0551 5074-0

37083 Göttingen
 Fax: 0551 5074-374

**Verordnung
zur Schließung der Bahngrundbücher*)
Vom 15. September 2014**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 des Hessischen Bahngesetzes vom 25. September 2006 (GVBl. I S. 491) verordnet die Ministerin der Justiz:

§ 1

(1) Die Amtsgerichte schließen die Bahngrundbücher. Hierzu sind von Amts wegen

1. die in der zweiten Abteilung eingetragenen Lasten und Beschränkungen an einer Bahneinheit und
2. die Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden an einer Bahneinheit jeweils als Gesamtrechte

auf das Grundbuchblatt jedes zur Bahneinheit gehörenden Grundstücks zu übertragen. Ist ein Grundstück nicht im Grundbuch eingetragen, so erhält es von

Amts wegen ein Grundbuchblatt. Der im Grundbuchblatt des Grundstücks eingetragene Vermerk über die Zugehörigkeit zu einer Bahneinheit wird gelöscht.

(2) Die Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), und die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen gelten entsprechend.

(3) Die mit der Schließung der Bahngrundbücher zusammenhängenden gerichtlichen Geschäfte sind kostenfrei.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Wiesbaden, den 15. September 2014

Die Hessische Ministerin der Justiz
Kühne-Hörmann

*) FFN 251-3

**Verordnung
über die Hoheitszeichen des Landes Hessen
(Hoheitszeichenverordnung)*)**

Vom 11. September 2014

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Hessen vom 4. August 1948 (GVBl. S. 111) verordnet der Minister des Innern und für Sport im Benehmen mit der Ministerin der Justiz:

§ 1

Wappenführende Stellen

Das Landeswappen wird von dem Hessischen Landtag sowie den Behörden und Gerichten des Landes Hessen geführt.

§ 2

Verwendung des Landeswappens

Das Recht zur Führung des Landeswappens umfasst insbesondere die Befugnis, das Wappen im Briefkopf auf amtlichen Schreiben, auf amtlichen Drucksachen, im Dienstsiegel und im Amtsschild zu verwenden.

§ 3

Führen des Amtsschildes

(1) Zur Führung des Amtsschildes nach Muster 1 der Anlage sind neben den wappenführenden Stellen nach § 1 auch die Standesämter und die Notare berechtigt.

(2) Mehrere Dienststellen innerhalb eines Gebäudes, die zur Führung eines Amtsschildes nach § 4 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Hessen berechtigt sind, sollen ein gemeinsames Amtsschild nach Muster 2 der Anlage verwenden. In diesem Falle werden die Dienststellenbezeichnungen auf gesonderten, untereinander aufgehängten Anhängeschildern angebracht.

§ 4

Führen der Landesdienstflagge

Die Landesdienstflagge nach Muster 3 der Anlage wird nur von den wappenführenden Stellen nach § 1 geführt.

§ 5

Setzen der Landesdienstflagge
an Dienstfahrzeugen

(1) Die Landesdienstflagge wird an Dienstfahrzeugen auf Binnengewässern gesetzt.

(2) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann an Dienstkraftwagen eine Flagge in der Größe von 30 mal 30 Zentimetern mit einem roten Rand von

5,5 Zentimetern Breite nach Muster 4 der Anlage führen.

(3) Die Ministerinnen und Minister, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie die Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten können an Dienstkraftwagen eine Flagge in der Größe von 21 mal 35 Zentimetern nach Muster 5 der Anlage führen.

§ 6

Großes und kleines Landessiegel

(1) Das große Landessiegel nach Muster 6 der Anlage ist ein Prägesiegel und zeigt die Wappenfigur des Landes ohne Umschrift, von einem Gewinde aus Laubwerk umgeben.

(2) Das kleine Landessiegel nach Muster 7 der Anlage zeigt die Wappenfigur des Landes mit einer die siegelführende Stelle bezeichnenden Umschrift. Es wird als Prägesiegel, Siegelmarke oder Farbdruckstempel (aus Metall oder Gummi) benutzt. Die Wappenfigur und die Umschrift werden mit dem Prägesiegel in erhabener Prägung, in Siegelmarken in erhabener Prägung auf blauem Grunde, mit dem Farbdruckstempel in dunklem Flachdruck dargestellt. Das kleine Landessiegel soll einen Durchmesser von 3,5 Zentimetern haben. Die Verwendung des kleinen Landessiegels von mehr als 3,5 Zentimetern Durchmesser bedarf der Genehmigung der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde. Die Verwendung von kleineren Durchmessern ist zugelassen, sofern das Wappen und die Umschrift erkennbar sind.

§ 7

Führen des Landessiegels

(1) Das große Landessiegel wird nur von den obersten Landesbehörden und den obersten Gerichten des Landes geführt. Es wird von den obersten Landesbehörden bei feierlichen Beurkundungen, insbesondere bei der Ausfertigung von Gesetzen, Verordnungen und Bestallungen, von den obersten Gerichten des Landes für die Ausfertigung von Urteilen und den von der Präsidentin oder von dem Präsidenten des Gerichts allgemein bestimmten Beschlüssen verwendet.

(2) Das kleine Landessiegel führen:

1. die wappenführenden Stellen nach § 1,
2. die Leiterinnen und die Leiter staatlicher Schulen und Hochschulen,
3. die von der Landesregierung bestellten, zur Führung eines amtlichen Siegels ermächtigten Urkundspersonen,
4. die Standesämter.

Anlage

*) FFN 17-45

§ 8

Körperschaften, Anstalten
und Stiftungen

(1) Die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des für Grundsatzfragen der allgemeinen Verwaltungsorganisation zuständigen Ministeriums Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, die Verwendung der Wappenfigur des Landes in ihren Siegeln gestatten, wenn sie landeswichtige Hoheitsaufgaben wahrnehmen.

(2) Im Falle des Abs. 1 sowie im Falle von Gemeinden und Landkreisen, die nach § 14 Abs. 2 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung und § 12 Abs. 2 Satz 3 der Hessischen Landkreisordnung in ihrem Siegel die Wappenfigur des Landes führen, wird die Wappenfigur im unteren Halbkreis des Siegels, die Bezeichnung der siegelführenden Stelle im oberen Halbkreis des Siegels angebracht. Für die Gestaltung ist das Muster 8 der Anlage maßgebend. Im Übrigen gelten für diese Siegel die Vorschriften über das kleine Landessiegel entsprechend.

§ 9

Herstellung und
Bezug des Landessiegels

(1) Das große Landessiegel kann nur durch oder unter Aufsicht des Regierungspräsidiums Gießen hergestellt werden.

(2) Das kleine Landessiegel kann von natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, die von dem Regierungspräsidium Gießen die Erlaubnis zur Herstellung des Landessiegels erhalten haben, bezogen und hergestellt werden. Die Erlaubnis zur Herstellung wird auf Antrag erteilt, wenn ein von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach Satz 1 hergestelltes Mustersiegel dem Muster 7 oder 8 der Anlage entspricht und diese oder dieser ihr oder sein Einverständnis mit den Herstellungsvorgaben schriftlich erklärt hat.

(3) Wird über die Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung des Landessiegels nach § 9 Abs. 2 Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt sie als erteilt. Im Übrigen gilt § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(4) Das Verfahren nach § 9 Abs. 2 Satz 1 kann über eine einheitliche Stelle nach

Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

§ 10

Entscheidungen in Zweifelsfällen

Über das Recht zur Führung der Landesdienstflagge, des Landessiegels oder des Amtsschildes entscheidet in Zweifelsfällen die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem für Grundsatzfragen der allgemeinen Verwaltungsorganisation zuständigen Ministerium.

§ 11

Gestaltung

Für die Gestaltung der Landessiegel, der Siegel nach § 8, der Amtsschilder und der Landesdienstflagge sind die beigegeführten Muster maßgebend.

§ 12

Aufhebung

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Landesdienstflagge vom 26. November 1949 (GVBl. S. 171)¹⁾,
2. die Verordnung über die Amtsschilder der Landesbehörden vom 26. November 1949 (GVBl. S. 171)²⁾, geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562),
3. die Verordnung über die Landessiegel vom 29. März 1949 (GVBl. S. 38)³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2012 (GVBl. S. 336).

§ 13

Übergangsvorschriften

Vor Inkrafttreten der Verordnung bezogene Dienstsiegel und Amtsschilder dürfen weiter verwendet werden. Abweichend von Satz 1 können Dienstsiegel der Standesämter mit der Umschrift „Der Standesbeamte in ...“ nur noch bis zum 31. Dezember 2015 verwendet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. September 2014

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

¹⁾ Hebt auf FFN 17-3

²⁾ Hebt auf FFN 17-4

³⁾ Hebt auf FFN 17-2

Anlage



Muster 1 (allgemeines Amtsschild)



Muster 2 (gemeinsames Amtsschild mehrerer Dienststellen)

Schriftart für die Behördenbezeichnung bei den Amtsschildern vorzugsweise **Arial**



Muster 3 (Landesdienstflagge)



Muster 4 (Standarte Ministerpräsidentin oder Ministerpräsident)



Muster 5 (Rechteckige Flagge für Dienstkraftwagen)



Muster 6 (großes Landessiegel)



Muster 7 (kleines Landessiegel)

Wappenfigur Nr. 1
= 22,5 Millimeter hoch



Muster 8 (Siegel mit Wappenfigur nach § 8)

Wappenfigur Nr. 2
= 17,5 Millimeter hoch

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens zur zweiten Änderung des Abkommens
über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen)*)

Vom 25. August 2014

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 202) wird bekannt gegeben, dass das Abkommen nach seiner Unterzeichnung am 7. Mai 2014 am 1. Juni 2014 in Kraft getreten ist.

Gleichzeitig tritt mit dem 2. DIBt-Änderungsabkommen § 4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bauproduktengesetz, zur Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach der Hessischen Bauordnung (Bauwesen-Zuständigkeitsverordnung – BauZV) vom 19. November 2012 (GVBl. S. 419), geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2013 (GVBl. S. 510) in Kraft.

Wiesbaden, den 25. August 2014

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Al-Wazir

*) FFN Anhang Staatsverträge

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
 Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
 ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
 Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
 A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
 34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
 E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.